

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Bereitstellen von Lieferungen und Leistungen durch Innospec Leuna GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Innospec Leuna GmbH (nachstehend „Innospec“ oder „wir“ oder „uns“ oder „unsere“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Käufers unter Verweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote der Innospec sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen. Angebote der Innospec können jederzeit widerrufen werden.

2.2. Ein der Innospec unterbreitetes Angebot ist mindestens 1 Monat bindend, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine andere Frist bestimmt.

2.3. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst durch Unterschrift beider Vertragspartner auf einer Vertragsurkunde oder mit dem Zugang einer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung der Innospec bei dem Käufer auf dessen Angebot (Bestellung) zustande. Erklärungen per Fax gelten als Schriftform. Vorgenanntes gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2.4. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn Innospec eine Bestellung des Käufers durch Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erfolgen Lieferungen der Innospec auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

3.2. Geringfügige Abweichungen der angebotenen von den vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck und Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht zur Nichtabnahme, Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis der gelieferten Menge.

3.3. Die Lieferungen und Leistungen der Innospec erfolgen zu den vertraglich vereinbarten Lieferfristen bzw. -terminen. Vom Käufer innerhalb vereinbarter Lieferfristen vorgegebene Abruftermine sind nur verbindlich, wenn sie von Innospec ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Sofern für Lieferungen und Leistungen Lieferfristen vereinbart und diese nicht durch verbindliche Abruftermine oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen konkretisiert wurden, kann Innospec die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb der Lieferfrist nach eigenem Ermessen durch Teillieferungen bzw. -leistungen erfüllen.

3.4. Transport- bzw. verpackungsbedingte Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der vertraglich vereinbarten Liefermenge sind zulässig.

4. Preise

4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EURO (€) als Nettopreise ohne Steuern, Skonto, Provisionen und Rabatt für Lieferungen ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, einschließlich normaler Verpackung.

4.2. Maßgeblich sind die von Innospec in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich den jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, Frachtkosten, Zölle, Einfuhrnebenabgaben und Kosten für spezielle Verpackungen.

5. Versand und Gefahrtragung

5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die Lieferungen der Innospec ab Werk. Die Auslegung etwa vereinbarter Lieferklauseln erfolgt gemäß den Incoterms® 2010 (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß anderen von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Publikationen).

5.2. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bestimmt Innospec die Versandwege, die Versandart, den Versandort und die Verpackung sowie das Transportmittel nach ihrem eigenen Ermessen.

5.3. Transportgefahren werden nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflichten ergeben sich hieraus für Innospec nicht.

5.4. Bei Transportstörungen, -schwierigkeiten und -verzögerungen ist Innospec berechtigt und verpflichtet, zum Schutz der Ware alle

notwendig erscheinenden Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflichten ergeben sich hieraus für Innospec nicht. Für Beschädigungen der Ware im Zusammenhang mit der Durchführung notwendig erscheinender Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen nach S. 1 haftet die Innospec nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5. Die Verwertung/Entsorgung der von Innospec verwendeten Verpackungsmittel erfolgt durch die von Innospec benannten Dritten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

6.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

6.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Absatz 6.2 zur Sicherung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos mit Zustandekommen des Vertrages an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

6.4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6.5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

6.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Ebenso ausgeschlossen ist eine Abtretung der an die Stelle der Waren tretenden Forderungen

6.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Berechnung / Zahlung

7.1. Für die Abrechnung sind die von Innospec ermittelten und geprüften Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.

7.2. Etwaige Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

7.3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der Innospec ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen fällig und auf das von Innospec angegebene Konto zahlbar. Bankspesen für Überweisungen trägt der Käufer. Sofern Innospec Wechsel entgegennimmt, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers.

7.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers, ist Innospec berechtigt, die Lieferungen und Leistungen ohne weitere Ankündigung einzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, kann Innospec die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen von entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen und sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.

7.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Innospec unbeschadet der vorgenannten Regelungen berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Als Zinssatz gelten hierfür 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinausgehendem Verzugschaden bleibt vorbehalten.

7.6. Gegen Forderungen der Innospec kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Gewährleistung

- 8.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Garantie und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine Zusicherung für einen bestimmten Verwendungszweck erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 8.2. Sofern die Lieferung oder Leistung ausdrücklich Produkte mit eingeschränkten Qualitäten betrifft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, die gelieferte Ware erfüllt auch die vereinbarten eingeschränkten Qualitäten nicht.
- 8.3. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt mit der Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 14 Tagen nach Ablieferung der Kaufsache zugegangen ist. Im Falle eines verborgenen oder durch eine unverzügliche und sorgfältige Untersuchung nicht feststellbaren Mangels ist die Mängelrüge binnen 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich uns gegenüber zu erheben. Andernfalls gilt auch hier die Ware als genehmigt mit der Folge des Ausschlusses von Gewährleistungsansprüchen.
- 8.4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder die Rückabwicklung des Vertrages. Schlägt die Nacherfüllung des Vertrages fehl, ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche gegen Innospec verjähren binnen eines Jahres ab Erhalt der Ware.
- 8.6. In keinem Fall, gleich welcher Art, haftet Innospec für indirekte Schäden und Verluste oder Folgeschäden, einschließlich und ohne Beschränkung auf Gewinnverluste sowie Verluste in Bezug auf Geschäftsmöglichkeiten oder den Goodwill.

9. Haftung / Schadenersatz

Innospec haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,

- wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen, soweit Verletzungen von Innospec zu vertreten sind
- wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10. Höhere Gewalt

Sollten die Vertragsparteien durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. nicht mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen insoweit ihre Verpflichtungen, bis die Ereignisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

11. Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen

Der Käufer stimmt zu, sämtliche Ausfuhrkontrollen und Sanktionsrechte einzuhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf (a) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR); (b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR); (c) die von dem Finanzministerium der USA geregelten geltenden US-amerikanischen Sanktionen und Embargos; (d) die US-amerikanischen Antiboykott-Gesetze; (e) die geltenden Ausfuhrbestimmungen, wirtschaftlichen Sanktionen oder anderen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und (f) allen geltenden ausländischen Rechte und Verordnungen. Das Umleiten von Produkten entgegen den geltenden Gesetzen ist untersagt. Daher kann bei der Wiederausfuhr von Handelswaren in Drittländer eine Genehmigung erforderlich sein. Der Käufer willigt ein, gegebenenfalls eine solche Lizenz einzuholen. Der Export dieser Handelswaren ohne Lizenz in die folgenden Länder ist ausdrücklich untersagt: Kuba, der Iran, Nordkorea und der Sudan. Wurde den vorstehenden Voraussetzungen von einer Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entsprochen oder möglicherweise nicht entsprochen, oder wird ihnen nicht entsprochen (ein „Nichteinhaltungsereignis“), dann hat der Käufer die ausdrückliche Verpflichtung, dieses Innospec sofort und unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer willigt ferner ein, dass Innospec im Fall eines Nichteinhaltungsereignisses nach eigenem Ermessen jede gemäß diesen Bedingungen festgelegte Verpflichtung ausschließen kann (ungeachtet dessen, ob der Käufer dieses, wie entsprechend diesem Abschnitt erforderlich, angezeigt hat), sodass Innospec in Folge oder im Zusammenhang mit einem solchen Ausschluss nicht haftet.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Lieferort (Lager der Innospec), für die Zahlung Innospec.
- 12.2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Gesetzes, so ist der Gerichtsstand Merseburg oder im Ermessen von Innospec der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- 12.3. Gemäß Satz 12.2 gilt bei allen Konflikten Leipzig als Gerichtsstand.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, die rechtsunwirksamen Bestimmungen rückwirkend zu dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Wird über die Ausgestaltung der Bestimmungen unter Berücksichtigung des Gewichts der getroffenen Interessen in einem angemessenen Zeitraum keine Einigung erzielt, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13.3. Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

Gültig für alle Aufträge ab dem 5 Dezember 2012.